



REGLEMENT

ÜBER DIE KONTROLLE VON

FEUERUNGSANLAGEN

**POLITISCHE GEMEINDE
FELBEN-WELLHAUSEN**

REGLEMENT ÜBER DIE KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN

Gestützt auf Art. 9, Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen erlässt die Gemeinde das nachstehende Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen.

1. Feuerungskontrollen

Die Feuerungsanlagen sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere der Luftreinhaltung, zu kontrollieren.

2. Zuständigkeit

- .1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Feuerungskontrolle zuständig.
- .2 Die Durchführung der Kontrollen und Nachkontrollen kann auch Privatpersonen übertragen werden.
- .3 Die Anstellungsbedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.
- .4 Auf Klagen von Drittpersonen wegen luftverschmutzender oder geruchstörender Heizungen ordnet der Ressortchef Umwelt die entsprechenden Kontrollen an.

3. Aufgaben des Feuerungskontrolleurs

Dem Feuerungskontrolleur obliegen

- .1 Durchführung der Feuerungskontrolle inkl. Nachkontrolle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
- .2 Schriftliche Mitteilung an den Eigentümer der Feuerungsanlage und den Gemeinderat über das Ergebnis der Kontrolle und Nachkontrolle.
- .3 Einzug der Gebühren.
- .4 Antragsstellung an den Gemeinderat für den Erlass von Verfügungen.
- .5 Durchführung der Kontrollen auf Wunsch des Liegenschafteneigentümers.
- .6 Jährliche Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit an den Gemeinderat.

4. Beanstandungen, Sanierungen

- .1 Beanstandete Anlagen sind in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Kontrollergebnisses den Vorschriften entsprechend einzustellen oder zu revidieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat diese Frist angemessen verlängern.
- .2 Ist die Anlage nicht mehr vorschriftsgemäss einstell- oder regulierbar, so ist sie zu sanieren bzw. stillzulegen.

Die Frist für die Sanierung gemäss Art. 10 der Eidg. Luftreinhalteverordnung bzw. für die Stilllegung gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz wird durch den Gemeinderat - entsprechend dem Grad der Beanstandung - festgesetzt.

5. **Nachkontrolle**

Nach Ablauf der Sanierungsfrist erfolgt eine Nachkontrolle

6. **Gebühren**

- .1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Durchführung der Kontrollen im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen fest.
- .2 Müssen bei Kontrollen besondere Verfahren angewendet oder Fachleute zugezogen werden, so hat der Eigentümer der Anlagen zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- .3 Kosten für Kontrollen, die durch Drittpersonen unbegründet, mut- oder böswillig veranlasst werden, werden diesen belastet.

1. **Rekurse**

- .1 Rekurse gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides beim Baudepartement des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen.
- .2 Bei Differenzen zwischen dem Anlageneigentümer und dem Feuerungskontrolleur kann vorgängig eine Nachmessung durchgeführt werden.,

Dieses Reglement tritt auf den 27. März 1987 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE FELBEN-WELLHAUSEN
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber